Stellungnahme der ProSiebenSat.1 Media SE zur Online-Konsultation zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags "Kooperationen von öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten"



Seite 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der von Ihnen angestrengten Online-Konsultation nimmt die ProSiebenSat.1 Media SE gerne Stellung zu einer möglichen Änderung des Rundfunkstaatsvertrags bezüglich "Kooperationen von öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten".

Bereits im Zuge der 9. GWB-Novelle wurde erfolglos versucht, eine kartellrechtliche Ausnahme für öffentlich-rechtliche Kooperationen zu erwirken. Diesen erneuten Vorstoß, den bereits bestehenden Sonderstatus des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erweitern und eine bereits bestehende Schieflage im dualen Rundfunkmarkt zu Lasten der privaten Anbieter zu verstärken, lehnen wir entschieden ab.

Ziel sollen die Realisierung von Einsparpotenzialen innerhalb der öffentlichrechtlichen Sendeanstalten und die Erhaltung der Beitragsstabilität sein, diese Ziele ließen sich jedoch schon heute und ohne einen massiven Eingriff in das Marktgeschehen verwirklichen. Prinzipiell unterstützen wir die Bestrebungen der Politik, die Doppelstrukturen bei ARD und ZDF abzubauen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass in den Bereichen, in denen die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten als Wettbewerber am Markt tätig sind, eine Steigerung der Marktmacht entsteht, die wiederum klare Verzerrungen des Markts zu Ungunsten der privaten Anbieter hervorruft. Eine öffentlich-rechtliche Kooperation, wie sie derzeit angedacht ist, würde nicht der Fortführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags dienen, sondern die Verhandlungsposition der Kooperationspartner durch Bündelung der bereits erheblichen Budgets stärken. Dies würde die eigene Verhandlungsposition von ARD und ZDF signifikant verbessern und hätte massiven Einfluss auf Produktion und Programmrechteerwerb.

Auch in anderen Geschäftsbereichen wie etwa der Verhandlung von Kabeleinspeiseentgelte oder Verbreitungsverträge im Bereich IPTV und Over-the-Top-Dienste (OTT) würde sich die Marktmacht der gebündelten öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und einer damit einhergehenden wesentlich verbesserten Verhandlungsposition negativ auf den Wettbewerb auswirken.

Überdies möchten wir darauf hinweisen, dass eine kartellrechtliche Ausnahme für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter in keiner Weise den rechtlichen Anforderungen genügt, die einen Ausnahmetatbestand im Art.

Ansprechpartner:

Annette Kümmel Senior Vice President Governmental Relations & Regulatory Affairs

ProSiebenSat.1 Media SE Medienallee 7 D-85774 Unterföhring Tel. +49 [89] 95 07- 23 00 Fax+49 [89] 95 07- 23 02

E-mail: annette.kuemmel@prosiebensat1.de

Seite 2 von 3

106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) rechtfertigen. Eine Erweiterung des § 11 RStV um einen neuen Absatz 4, der Kooperationen "bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten" ermöglichen soll, genügt einer Privilegierung im Zuge von Art. 106 Abs. 2 AEUV nicht einmal im Ansatz, insbesondere da Art. 106 Abs. 2 AEUV als Ausnahmetatbestand restriktiv zu handhaben ist. Hier bedürfte es zunächst einer genauen Definition des Kooperationsrahmens. Soweit Kooperationen sich auf Maßnahmen mit unmittelbaren Außen- und damit wettbewerblichen Auswirkungen beziehen, genießt der Schutz des Wettbewerbs und der sonstigen Marktbeteiligten in der Abwägung den Vorrang.

Überdies genügt die vorgeschlagene Betrauungsnorm nicht den hohen Anforderungen des Art. 106 Abs. 2 AEUV. Eine Beschränkung des Wettbewerbs ist danach nur möglich, wenn Anwendung des Kartellrechts die Erfüllung der im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse stehenden Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindern würde. In Anbetracht des garantierten Beitragsvolumens von derzeit rund 8 Milliarden Euro jährlich und zuzüglich über 500 Millionen Euro aus Werbeerlösen, kann davon nicht einmal im Ansatz die Rede sein. Den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten stehen nach unserer Auffassung ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung, um deren Aufgabenerfüllung umfassend zu gewährleisten. Die Vermeidung etwaiger höherer Kosten kann daher kein tragfähiges Argument bzw. keine Rechtfertigung für eine Betrauung i. S. v. Art. 106 Abs. 2 AEUV sein kann.

Gerne möchten wir an dieser Stelle auch auf weitere Effekte der vorgeschlagenen Betrauungsnorm in Verbindung mit weiteren Legislativen hinweisen. Neben den Gefahren, die eine europäische Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von und die Weiterverbreitung Rundfunkveranstaltern Fernsehprogrammen (SatKab-Online-VO) für die kulturelle Vielfalt in Europa als solches bedeuten würde, dürfte die vorgeschlagene Betrauungsnorm die dann ohnehin schon prekäre Situation für kommerzielle Rechteanbieter aber auch unabhängige Produzenten) Sender, verschlechtern. Während die diskutierten Einschränkungen bei der territorialen Verwertung von Rechten (Auslandsvertrieb) für kommerzielle Anbieter erhebliche (Re-)Finanzierungsprobleme bedeuten würden, wären ARD und ZDF davon nicht betroffen, da deren Finanzierung durch den Rundfunkbeitrag bereits gesichert ist. Diese Schieflage würde durch einen erleichterten Rechteerwerb für die grenzüberschreitende Online-Übertragung noch verstärkt, da die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten eine höhere Reichweite erzielen könnten, ohne dabei auf die Refinanzierung dieser Verbreitung durch Online-Werbung innerhalb der EU angewiesen zu sein.



Aus diesen genannten Gründen empfehlen wir nachdrücklich den Regelungsvorschlag für eine Betrauungslösung i. S. v. Art. 106 Abs. 2 AEUV abzulehnen.

Seite 3 von 3

Mit besten Grüßen,

Annette Kummel

Senior Vice President

Governmental Relations & Regulatory Affairs

ProSiebenSat.1 Media SE

Unterföhring, 7. Juli 2017